

## Urheberrecht, Recht des Unlauteren Wettbewerbs

*Atsuhiko Furuta\**

Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 UrhG, Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 UWVG (Gesetz zur Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs) – „TRIPP TRAPP“

*Leitsätze des Übersetzers:*

1. Auf Werke der angewandten Kunst ist generell kein höherer Maßstab für die Schöpfungshöhe anzuwenden als auf andere Werke der Kunst. Vielmehr ist der Ausdruck der Urheberpersönlichkeit im Einzelfall konkret zu prüfen.
2. Bei Werken der angewandten Kunst für einen Gebrauchsgegenstand ist es nicht praktikabel, zur Feststellung der Schutzfähigkeit den praktisch funktionierenden Teil von dem künstlerischen Teil zu trennen.
3. Der Schutzbereich bei Werken der angewandten Kunst ist regelmäßig enger als bei anderen Arten der Kunst.

*Obergericht für Geistiges Eigentum, Urteil vom 14.4.2015 (rechtskräftig) – Opswick AG und Stokke AG v. Katōji AG*

### I. ENTSCHEIDUNG

*Sachverhalt:*

(1) Im vorliegenden Fall haben die Klägerinnen (Opswick AG und Stokke AG) wegen der Ähnlichkeit in der Form ihrer Produkte mit denen der Beklagten (Katōji AG) geltend gemacht, dass die Herstellung und das Inverkehrbringen der Produkte der Beklagten (im Folgenden: streitgegenständlichen Produkte) ( $\alpha$ ) das Urheberrecht der Produkte der Klägerin Opswick AG und das ausschließliche Benutzungsrecht der Klägerin Stokke AG verletze, ( $\beta$ ) das Inverkehrbringen der streitgegenständlichen Produkte zu Verwechslungen mit der bekannten Warenform der Klägerinnen führe und insoweit den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 UWVG erfülle, ( $\gamma$ ) diese Handlung das geschäftliche Vertrauen in die Klägerinnen verletze und damit eine allgemeine unlau-

---

\* Übersetzung aus dem Japanischen und Anmerkung von Atsuhiko Furuta; Patent Examiner, Japan Patent Office.

tere Handlung nach Art. 709 ZG auch dann darstelle, wenn eine Urheberrechtverletzung oder eine unlautere Wettbewerbsbehandlung nicht vorliege. Die Klägerinnen verlangen daher ( $\alpha$ ) die Unterlassung der Herstellung und des Inverkehrbringens und die Vernichtung der Produkte der Beklagten aus UWVG Art. 3 Abs. 1 und 2 und UrhG Art. 112 Abs. 1 und 2, ( $\beta$ ) Schadensersatz und Vorzugszinsen in Höhe von 5 Prozent aus UrhG Art. 114 Abs. 2 und 3, UWVG Art. 4, Art. 5 Abs. 3 Nr. 1 und ZG Art. 709 und ( $\gamma$ ) die Veröffentlichung einer Entschuldigung aus UWVG Art. 14.

(2) Die Vorinstanz (Distriktgericht Tōkyō) hat die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen: ( $\alpha$ ) die Form der Produkte der Klägerinnen sei nicht urheberrechtsschutzfähig, und das Verlangen der Klägerinnen auf der Grundlage einer Verletzung des Urheberrechts und eines ausschließlichen Benutzungsrechts unbegründet; ( $\beta$ ) soweit das Aussehen der klägerischen Produkte eine besondere, kennzeichnende Form habe und bei Verbrauchern weithin bekannt sei, könne diese Form ein weithin bekanntes Zeichen im Sinne von UWVG Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 sein und eine Klage aus unlauterem Wettbewerb begründen. Indes sei die Form der streitgegenständlichen Produkte der Form der klägerischen Produkte unähnlich und das Verlangen der Klägerinnen aus UWVG Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 unbegründet; ( $\gamma$ ) aus den vorgelegten Beweisen ergebe sich nicht, dass die Form der klägerischen Produkte ein weithin bekanntes Zeichen sei. Wie oben beschrieben, sei die Form der Produkte der Klägerinnen der Form der streitbefangenen Produkte unähnlich. Somit ist der Anspruch der Klägerinnen aus UWVG Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 unbegründet. ( $\delta$ ) Die Form der streitgegenständlichen Produkte sei der Form der Produkte der Klägerinnen nicht ähnlich und eine Verwechslung zwischen beiden bei Händlern oder Verbrauchern nicht zu besorgen. Die Herstellung und das Inverkehrbringen der streitbefangenen Produkte verletze keine geschützten Interessen der Klägerinnen und sei nicht unrechtmäßig oder unlauter.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit vorliegender Berufung.

*Gründe:*

*1. Zur Verletzung des Urheberrechts oder ausschließlichen Benutzungsrechts*

*(1) Zur Urheberrechtsschutzfähigkeit der Produkte der Klägerinnen*

*a. Zur Urheberrechtsschutzfähigkeit der Produkte*

*(a) a. ( $\alpha$ )* Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG definiert ein Werk als „Darstellung einer Schöpfung auf der Grundlage von Ideen oder Empfindungen, die zur Literatur, Wissenschaft, Kunst oder Musik gehört“. Art. 10 Abs. 10 UrhG listet beispielhaft bestimmte Werke auf.

Die Produkte der Klägerinnen sind Kinderstühle, und das Problem ist, ob diese Produkte „Kunstwerke wie Gemälde, Gravuren oder Skulpturen“ nach UrhG Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 sind oder nicht.

Diesbezüglich bestimmt Art. 2 Abs. 2 UrhG, dass unter „Kunstwerke“ auch das „Kunsth Handwerk“ fällt. Mit Hinblick auf obigen Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 UrhG ist das „Kunsth Handwerk“ so zu verstehen, dass es hauptsächlich Werke wie „Gemälde, Gravuren, Skulpturen“ umfasst.

Allerdings sind die Produkte der Klägerinnen Kinderstühle und dienen zuvörderst einem praktischen Zweck. Deshalb ist klar, dass es sich hierbei nicht um „Kunsth Handwerk“ handelt.

(β) Somit stellt sich die Frage, ob die Produkte der Klägerinnen als praktische Produkte urheberrechtsschutzfähig sind.

An diesem Punkt ist das Problem, ob die sog. angewandte künstlerische Darstellung (angewandte Kunst), die praktischen oder industriellen Zwecken dient, als „Kunstwerk“ gilt. Für die angewandte Kunst gibt es keine klare Vorschrift im UrhG.

Allerdings ist es im Hinblick auf den Zweck des UrhG, nämlich „Schutz der Rechte der Urheber und Entwicklung der Kultur unter Beachtung der lautereren Benutzung von Kulturgütern“, nicht angemessen, die Urheberrechtsschutzfähigkeit generell zu verneinen, nur weil die Darstellung einem praktischen oder industriellen Zweck dient. Art. 2 Abs. 2 UrhG ist nur ein Beispiel für „Kunstwerke“. Und es ist so auszulegen, dass die praktische Kunst auch außerhalb der Beispiele von „Kunstwerken“ nach dem UrhG geschützt wird, wenn sie die Bedingungen der Urheberrechtsschutzfähigkeit nach Art. 1 Abs. 1 UrhG erfüllt. Deshalb können die Produkte der Klägerinnen als „Kunstwerke“ geschützt werden, wenn sie die Bedingungen der Urheberrechtsschutzfähigkeit erfüllen.

β. Als Bedingung für die Urheberrechtsschutzfähigkeit ist es für „Werke“ notwendig, dass sie eine „Darstellung einer Schöpfung auf der Grundlage von Ideen oder Empfindungen“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) sind. Für die „Darstellung einer Schöpfung“ ist es nicht notwendig, dass die Darstellung eine Originalität im strengen Sinne aufweist, aber es ist notwendig, dass dabei die Persönlichkeit des Urhebers zum Ausdruck kommt. Ist die Darstellung banal und alltäglich, so ist sie keine „Darstellung einer Schöpfung“, weil die Persönlichkeit des Urhebers darin nicht zum Ausdruck kommt.

Die angewandte Kunst ist verschiedenartig, z. B. Accessoires, welche praktische Dinge als solche sind, Skulpturen an Möbeln, welche mit einem praktischen Gegenstand verbunden werden, und Textildesign, welches als Muster benutzt wird. Auch die Umstände sind unterschiedlich. So ist es nicht angemessen, dass für die angewandte Kunst generell ein höherer Maßstab für die Schöpfungshöhe angewandt wird. Vielmehr sollte der

Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers im einzelnen Fall konkret geprüft werden.

γ. Für eine Urheberrechtverletzung ist es notwendig, dass der streitbefangene Teil der angewandten Kunst Urheberrechtsschutzfähigkeit aufweist. Die Klägerinnen haben behauptet, dass das Urheberrecht an der Form der „mehreren parallel zum Fußboden laufenden Nuten, in die quer dazu stehenden Teile A innen entsprechend eingeformt sind, und die in die Nuten eingesetzten und fixierten Teile G (Sitzbrett) und Teile F (Fußbrett)“ verletzt wird.

So untersuchen wir die Urheberrechtsschutzfähigkeit der kennzeichnenden Form der klägerischen Produkte.

(b) α. Die Mehrheit der Stühle für eine Person, wie z. B. Esszimmerstuhl, Wohnzimmerstuhl, Stuhl für das Studium und auch ein Kinderstuhl hat meistens vier Beine. Der Bericht des Zentrums für Nationales Leben zum Test der Sicherheit von Babystühlen hat Baby- oder Kinderstühle mit vier Beinen gezeigt, nicht aber mit zwei Beinen. So können wir vermuten, dass Stühle im Bereich der Baby- oder Kinderstühle, zu dem die Produkte der Klägerinnen und der Beklagten gehören, regelmäßig vier Beine haben.

Auf obigen Erwägungen ist die streitbefangene Form der Produkte der Klägerinnen kennzeichnend insoweit, als das „Teilepaar A“ nur aus zwei Beinen besteht.<sup>1</sup>

β. (α) Die zu diesem Zeitpunkt in Japan in Verkehr gebrachten Stühle wie „Wippers Swing Chair“, „Goiter Kid Hit“, „Sukusuku Sukusuku Chair FX“, „Shart Star High Chair“ und „Apprica UN Mummys Cadle“ im Journal „Baby Life no.1“ (Jan. 2006), „Duck Chair“ im Journal „Semasa Kokufuku Sense-up Lesson Yume wo Hagugumu Kodomo Beya“ (Nov. 1993), „Parot Chair“ auf der Homepage der Takumi-Kōgei AG (Datum der Veröffentlichung ist unklar), „Konoid Chair“ im Dokument „Kindai Isugaku Kotohajime“ (Nov. 2002), und „T-5427“ im Dokument „Kagu Design no Chōryū Chair Design Watching Aichiken“ (Okt. 1990), hatten zwei Beine und wiesen z. B. ein „quer aufstehendes Paar Teile A“ auf.

(β) i. Klar ist, dass „Teil G (Sitzbrett) und Teil F (Fußbrett)“ des Stuhls „Shart“, „Duck Chair“, „Parot Chair“, „Konoid Chair“ oder „T-5427“ nicht „mehrere parallel zum Fußboden laufende Nuten, die in die quer dazu stehenden Teile A innen entsprechend eingeformt sind, aufweisen“.

ii. Andererseits sieht es so aus, dass „Wippers“, „Goiter“, „Sukusuku“ und „Apprica UN“ die gleichen Merkmale wie „Teil G (Sitzbrett) und Teil F (Fußbrett)“ der klägerischen Produkte aufweisen, wobei „Goiter“ ein komplett fixiertes Fußbrett hat.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Produktskizze am Ende des Artikels auf S. 12.

Der Winkel zwischen den Teilen A und B der Produkte der Klägerinnen ist ungefähr 66 Grad, während der Winkel von „Wippers“ oder „Goiter“ eher vertikal ist. Ferner sind die Teile A der klägerischen Produkte nur an den vorderen schräg geschnitten Endflächen mit den Teilen B verbunden und berühren sich am Fußboden. Diese Form findet sich in „Wippers“, „Goiter“, „Sukusuku“ oder „Apprica UN“ nicht. D. h. die Spitze der „Teile A“ und „Teile B“ des „Wippers“ sind mit schwarzen Befestigungsmitteln verbunden, und die „Teile A“ der „Goiter“ oder „Apprica UN“ sind an den vorderen Teilen der Oberfläche der „Teile B“ verbunden und berühren sich nicht am Fußboden. Der verbundene Teil der „Teile A“ und „Teile B“ im Modell „Sukusuku“ ist dreieckig.

Aus obiger Erwägung können wir sagen, dass sich die Modelle „Wippers“, „Goiter“, „Sukusuku“ oder „Apprica“ von den spitzwinkligen Produkten der Klägerinnen in der Form der „schräg aufstehenden Teile A“ unterscheiden.

iii. Der Winkel zwischen den „Teilen A“ und „Teilen B“ der Produkte der Klägerinnen ist kleiner als bei den Modellen „Shart“, „Duck Chair“, „Parot Chir“, „Konoid Chair“ oder „T-5427“. Und die Modalität der Verbindung der „Teile A“ und „Teile B“ der Produkte der Klägerinnen findet sich für die obigen Stühle nur beim Modell „Shart“.

Die Produkte der Klägerinnen sehen durch den Winkel zwischen den obigen „Teilen A“ und „Teilen B“ und durch die Art der Verbindung spitzer als andere zweibeinige Stühle aus.

γ. Bei der Betrachtung der Funktion des Kinderstuhls werden „Artikel“, „Standard für den Betrieb“ und „Verfahren der Betätigung“ für den Baby- oder Kinderstuhl im „Standard für den Betrieb und die Verfahren zur Betätigung des Baby- oder Kinderstuhls“ („Sicherheits- und Qualitätsstandard“) des Vereins für Produktsicherheit definiert. Im „Standard für den Betrieb“ gibt es für die Punkte „Aussehen, Struktur und Maß“ nur abstrakte Beschreibungen wie „die Verbindung aller Teile sollte sicher sein“ oder eine Beschreibung zum Bereich der zulässigen Höhe, zum Maß oder zur Festigkeit aus Sicherheitsgründen wie z.B.: „die höchste Höhe zwischen Boden und Mitte des Sitzbretts sollte zwischen 450 mm und 600 mm betragen“, aber keine Beschreibung für eine konkrete Form.

Und im Hinblick auf die Nutzung von Baby- oder Kinderstühlen ist es notwendig, mit dem Wachstum der Kinder die Höhe des Sitzbretts und des Fußbretts nachjustieren zu können. Aber zur Art der Nachjustierung gibt es außer der Art, wie sie für die kennzeichnende Form der Produkte der Klägerinnen gewählt wurde, d. h. durch „die Formung von mehreren fußbodenparallelen Nuten an der Innenseite der Paare Teile A“ und das Einsetzen des Teils G (Sitzbrett) und Teils F (Fußbrett) in die Nuten, und die Nachjustierung der Höhe durch eine Änderung der in die Nuten eingesetzten

Teile G (Sitzbrett) und F (Fußbrett), verschiedene andere Möglichkeiten, z. B. durch Bolzen, Haken oder Schrauben.

Aus obiger Erwägung führt die Begrenzung der Funktion des Baby- oder Kinderstuhls nicht notwendigerweise und zwingend zur kennzeichnenden Form der Produkte der Klägerinnen.

$\delta$ . Aus obiger Überlegung zeigt sich in der kennzeichnenden Form der Produkte der Klägerinnen und der Charakteristik der Produkte der Klägerin Opswick AG darin, ( $\alpha$ ) dass das Teilepaar A 2 Beine sind, und dass beide „Teile G (Sitzbrett) und F (Fußbrett) an der Innenseite der an den Teilen A geformten Nuten eingesetzt und fixiert“ werden, und ( $\beta$ ) dass die „Teile A“ der Produkte der Klägerinnen nur an den vorderen schräg geschnitten Endflächen mit den „Teilen B“ verbunden sind und den Fußboden berühren, und der Winkel zwischen den „Teilen A“ und „Teilen B“ der Produkte der Klägerinnen ein spitzer Winkel von ungefähr 66 Grad ist. Insoweit sind die Produkte die „Darstellung einer Schöpfung“.

Deshalb sind die Produkte der Klägerinnen in diesem Punkt urheberschutzfähig und gelten als „künstlerische Werke“.

(c)  $\alpha$ . Die Beklagte hat behauptet, dass urheberschutzfähige angewandte Kunst in Ansehung der Harmonisierung des Schutzes von Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht auf eine ästhetische Schöpfung jenseits von deren praktischer Funktion gerichtet sein müsse.

( $\alpha$ ) Aber, wie oben beschrieben, gibt es verschiedene Arten der angewandten Kunst und verschiedene Modalitäten der Darstellung. Insoweit ist es nicht angemessen, einen einheitlichen Maßstab für die Beurteilung der Schöpfungshöhe im Hinblick auf die „Ästhetik“ aller angewandten Kunst anzuwenden, ohne dass es hierfür eine klare Vorschrift gäbe.

Besonders wenn sich angewandte Kunst auf einen Gebrauchsgegenstand bezieht, ist es sehr schwer, den praktisch funktionierenden Teil von dem anderen Teil zu trennen. Und es ist insoweit nicht passend, bei der Unmöglichkeit einer solchen Trennung den Gegenstand in seiner Gesamtheit stets für nicht urheberschutzfähig zu halten, weil man dann die meisten Gebrauchsgegenstände, die gleichzeitig angewandte Kunst sind, von der Urheberschutzfähigkeit ausschließen müsste.

Außerdem ist das Verständnis dessen, was „ästhetisch“ ist, sehr stark der subjektiven Bewertung unterworfen und wird von unterschiedlichen Personen unterschiedlich beurteilt. Auch eine objektive Betrachtung kann nur bis zu einem gewissen Grad zu einer gemeinsamen Erkenntnis führen. So ist dies nicht der angemessene Maßstab für eine Beurteilung.

( $\beta$ ) Die Beklagte hat als Gründe für die obige Behauptung geltend gemacht, dass (i) eine überlappende Anwendung von Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht nicht passend sei, und dass (ii) die Anwendung des Urheberrechts auf angewandte Kunst zu Schäden bei deren Herstellung

oder Verkehr führt. Und sie hat aus diesem Gesichtspunkt behauptet, dass nur solche Gegenstände urheberschutzfähig sein sollten, für die aufgrund hoher Schöpfungshöhe die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes besteht, auch wenn dies dem Verkehr schadet, weil reine Kunst die Schönheit ohne Begrenzung darzustellen pflegt, angewandte Kunst aber durch den praktischen oder industriellen Zweck begrenzt wird.

*i.* Natürlich gibt es wichtige Fragen, die sich bei der Schaffung des geltenden UrhG mit der Beziehung zum Geschmacksmusterrecht beschäftigen haben, nicht zuletzt im Hinblick auf Konflikte bei der Anwendung der beiden Rechte. Besonders bei dem Schutz der angewandten Kunst außerhalb des Kunsthandwerkes nach dem Urheberrecht gibt es Widersprüche, und es ist zu erkennen, dass die obige Argumentation von der Grundlage der Notwendigkeit der Anpassung und Trennung von Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht ausgeht.

Allerdings hat der Ergänzende Ratschluss des Repräsentantenhauses und des Rates mit Erlass des geltenden UrhG beschrieben, dass „3. In Erwägung der künftigen neuen Probleme, entsprechend den Veränderung in der Entwicklung,... der Schutz der angewandte Kunst usw. aktiv erwogen werden sollte.“, „... Zum Problem des Schutzes der angewandten Kunst sollte das System durch schnelle Erwägungen verbessert werden“. So wird das Problem des Schutzes der angewandten Kunst als künftig zu lösendes Problem aufgezeigt. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Problem der Anwendung von Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht auf die angewandte Kunst wohl der künftigen Entwicklung überlassen worden.

UrhG und GeschmacksmusterG verfolgen unterschiedliche Zwecke (Art. 1 UrhG, Art. 1 GeschmacksmusterG), und es gibt keine klare Vorschrift und keine vernünftigen Gründe für eine Auslegung, der zufolge nur das eine Gesetz ausschließlich oder vorzöglich anzuwenden und das andere nicht anzuwenden oder hintanzustellen wäre.

Außerdem entsteht das Urheberrecht zum Zeitpunkt der Schöpfung und braucht kein Verfahren (UrhG Art. 51 Abs. 1). Andererseits entsteht das Geschmacksmusterrecht durch Eintragung (Art. 20 Abs. 1 GeschmacksmusterG) und ist schwieriger zu erwerben. Allerdings ist der Schutz des Geschmacksmusterrechts stärker, weil der Rechtsinhaber des Geschmacksmusters das Recht durchsetzen kann, auch wenn andere unabhängig von ihm ein gleiches oder ähnliches Geschmacksmuster entwickelt haben. Aus obigem Gesichtspunkt ist schwer zu sehen, dass es für die Bedeutung des GeschmacksmusterG oder als Anreiz für eine Eintragung schädlich wäre, wenn es in einem begrenzten Bereich zu einer gleichzeitigen Anwendung beider Rechte käme.

Aus obiger Erwägung lassen sich keine vernünftigen Gründe für eine strenge Auslegung des Urheberrechts aufgrund der Anwendbarkeit des Geschmacksmusterrechts zu finden.

Vielmehr besteht durch eine strenge Auslegung des Urheberrechts die Gefahr, dass ein Gegenstand durch das UrhG nicht schützenswert ist, selbst wenn er bei einer anderen Formgebung als Ausdruck der Persönlichkeit urheberschutzfähig wäre.

*ii.* Die Darstellung der angewandten Kunst ist durch ihre Funktion begrenzt, weil die angewandte Kunst praktisch und zu einem bestimmten Grad funktionell im Hinblick auf praktische und industrielle Zwecke ist. Die Auswahl des Urhebers zur Darstellung der angewandten Kunst als Ausdruck seiner Persönlichkeit ist insoweit eingeschränkt. Dementsprechend enger ist der Raum für die Urheberschutzfähigkeit der angewandten Kunst im Vergleich zu anderer, unbegrenzter Kunst, und auch der Bereich des Schutzes ist enger.

Aus obiger Erwägung ist es schwer zu erkennen, dass die Anwendung des Urheberrechts auf die kennzeichnende und schöpferisch angewandte Kunst die Darstellung oder Realisierung von praktischen oder industriellen Zwecken bei der Benutzung oder dem Inverkehrbringen von Gegenständen in den allgemeinen Verkehr verhindert.

*(γ)* Aus obigen Gründen sind die Behauptungen der Beklagten nicht zutreffend.

*β.* Die Beklagte hat behauptet, dass die weite Anwendung auf generell industriell hergestellte Produkte zu einer Überschwemmung des Urheberrechts führe, und zu zu vielen Urheberrechten an gleichen oder wenig unterschiedlichen Stühlen. Ein solch genereller Schutz sei schädlich, weil das Urheberrecht auf Schöpfungen beschränkt sei und die Produkte der Beklagten Gebrauchsgegenstände wie Stühle seien und die von den Klägerinnen behauptete kennzeichnende Form der Beine einem notwendigen Grundelement des Stuhls entspreche.

Allerdings wird für die urheberschutzfähige angewandte Kunst ein „künstlerisches Werk“ vorausgesetzt, und wie oben in *α.* (*β*) *ii.* beschrieben, ist dieses funktionell bei praktischen und industriellen Zwecken begrenzt. So ist normalerweise weniger Raum für die Urheberschutzfähigkeit der angewandten Kunst als bei anderen Kunstarten, und der Bereich des Schutzes ist auch relativ enger. Wir können deshalb nicht die von der Beklagten behauptete Gefahr zu vieler Urheberrechte erkennen. Aus solchen Gründen ist die Behauptung der Beklagten nicht zutreffend.

*b. Existenz des Urheberrechts und des ausschließlichen Benutzungsrechts*

Aus den Beweisen und Argumenten ist festzustellen, dass die Klägerin Opswick AG ungefähr um 1972 vom Vertreter der Klägerin Opswick das

Urheberrecht der Produkte der Klägerinnen erworben hat und an die Klägerin Stokke AG das ausschließliche Benutzungsrecht des Urheberrechts lizenziert hat.

Deshalb steht der Klägerin Opswick AG das Urheberrecht an den klägerischen Produkten und der Klägerin Stokke AG das ausschließliche Benutzungsrecht am Urheberrecht zu.

*(2) Zur Frage der Urheberrechtsverletzung*

*a.* Wie oben beschrieben, sind die Produkte der Klägerinnen urheberschutzfähig in der von den Klägerinnen behaupteten kennzeichnenden Form, (i) dass die beiden Teile A 2 Beine sind, und „Teil G (Sitzbrett) und Teil F (Fußbrett) in den an der Innenseite der Teile A geformten Nuten eingesetzt und fixiert“ werden, und (ii) dass die „Teile A“ der klägerischen Produkte nur an der vorderen schräg geschnitten Endfläche mit den „Teilen B“ verbunden sind und den Fußboden berühren, und der Winkel zwischen den „Teilen A“ und „Teilen B“ der Produkte der Klägerinnen ein spitzer Winkel von ungefähr 66 Grad ist.

So werden wir die Ähnlichkeit zwischen den Produkten der Klägerinnen und denen der Beklagten für die urheberschutzfähigen Teile der Produkte der Klägerinnen erwägen, um zu beurteilen, ob eine Verletzung des Urheberrechts der Klägerin Opswick AG und des ausschließlichen Benutzungsrechts der Klägerin Stokke AG vorliegt.

*b. (a)* Wie oben beschrieben, sind die Produkte der Klägerinnen urheberschutzfähig in der von den Klägerinnen behaupteten kennzeichnenden Form, dass die beiden Teile A 2 Beine sind, und „Teil G (Sitzbrett) und Teil F (Fußbrett) in den an der Innenseite der Teile A geformten Nuten eingesetzt und fixiert“ werden. Aber die Produkte der Beklagten haben vier Beine und unterscheiden sich klar von den Produkten der Klägerinnen in diesem Punkt.

Andererseits sind die Produkte der Beklagten dadurch gekennzeichnet, dass sie „sowohl Teil G (Sitzbrett) und Teil F (Fußbrett) in mehreren fußbodenparallelen Nuten einsetzen und fixieren, die in der Innenseite der vorderen zwei der vier Beine der Produkte der Beklagten geformt sind, d. h. der Teile, die den „beiden Teilen A“ der klägerischen Produkte entsprechen. So haben die Produkte der Beklagten mit den Produkten der Klägerinnen den obigen Punkt (ii) gemeinsam. Und die Produkte zu 3, 4 und 6 der Beklagten sind den Produkten der Klägerinnen in der Art der Verbindung der „Teile A“ und „Teile B“ ähnlich.

Allerdings ist der obige Unterschied in der Zahl der Beine als ein Grundelement des Stuhls sehr groß und wiegt schwerer als die Gemeinsamkeiten.

Aus obiger Erwägung sind die Produkte der Beklagten den urheberrechtlich geschützten Teilen der klägerischen Produkte nicht ähnlich.

(b) Aus den vorgelegten Beweisen geht hervor, dass viele Verbraucher eine Ähnlichkeit der klägerischen Produkte mit denen der Beklagten bejahen und der Meinung sind oder den Eindruck gewonnen haben, dass „TRIPP TRAPP und Katōji fast dieselbe Form haben“. Aber es ist unklar, ob sich diese Betrachtung auf die urheberrechtlich geschützten Punkte bezieht. Daher hat dies keinen Einfluss auf das obige Ergebnis.

c. Deshalb verletzen die Herstellung und das Inverkehrbringen der Produkte der Beklagten nicht das Urheberrecht der Klägerin Opswick AG und das ausschließliche Benutzungsrecht der Klägerin Stokke AG.

## 2. Zur unlauteren Handlung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 UWVG

### (1) „Warenzeichen“ zu Produkten der Klägerinnen

a. Der Zweck des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 UWVG ist die Vermeidung von Verwechslungen oder der fälschlichen Zuschreibung geschäftlicher Leistungen eines Dritten als die eigenen durch die Benutzung eines mit dem weithin bekannten Zeichen eines Dritten gleichen oder ähnlichen Zeichens, und der Schutz der Herkunftsfunktion eines weithin bekannten Zeichens zur Aufrechterhaltung des lautereren Wettbewerbs zwischen Unternehmen.

Die Form der Waren unterscheidet sich von anderen Beispielen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 UWVG wie der Handelsname oder die Marke, die aus dem Gesichtspunkt der Funktion oder der Ästhetik ausgewählt werden, und hat nicht den Zweck, eine Herkunft anzuzeigen.

Die Form der Waren kann allerdings dann eine Herkunftsfunktion erwerben, wenn die Form kennzeichnend und von anderen, ähnlichen Waren objektiv unterscheidbar wird und hierdurch vom Verbraucher als Herkunftshinweis verstanden wird.

Aus obiger Erwägung ist die Form der Waren dann ein „Warenzeichen“ nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 UWVG, wenn die Form besonders kennzeichnend und von anderen, ähnlichen Waren objektiv unterscheidbar wird, und die Verbraucher die Form durch eine lang anhaltende ausschließliche Benutzung durch ein bestimmtes Unternehmen oder durch intensive Bewerbung der Herkunft einem bestimmten Unternehmen zuordnen können.

b. Und wie in oben (1) a. beschrieben, hat sich die besondere Persönlichkeit der Urheber, Vertreter der Klägerin Opswick AG, in der von der Klägerin behaupteten kennzeichnenden Form dadurch ausgedrückt, (i) dass die zwei Teile A 2 Beine sind, und sowohl „Teil G (Sitzbrett) und Teil F (Fußbrett)“ in der an der Innenseite der Teile A geformten Nuten eingesetzt und fixiert werden, und (ii) dass die „Teile A“ der Produkte der Klägerin nur an den vorderen, schräg geschnitten Endflächen mit den „Teilen B“ verbunden

sind und den Fußboden berühren, und der Winkel zwischen den „Teilen A“ und „Teilen B“ spitzwinklig ist und ungefähr 66 Grad beträgt.

Nach den Beweisen und Argumenten wurden die Produkte der Klägerin vermutlich in ganz Japan seit 1974 in dieser Form durch Fotos beworben. Die Produkte sind in den einschlägigen Verbraucherkreisen als Kinderstühle bekannt und über verschiedene Kanäle vielfach verkauft worden.

Aus obiger Erwägung stellen wir fest, dass die Produkte der Klägerin bis Februar 2006, als die ersten streitgegenständlichen Produkte hergestellt und verkauft wurden, weithin bekannt waren.

...

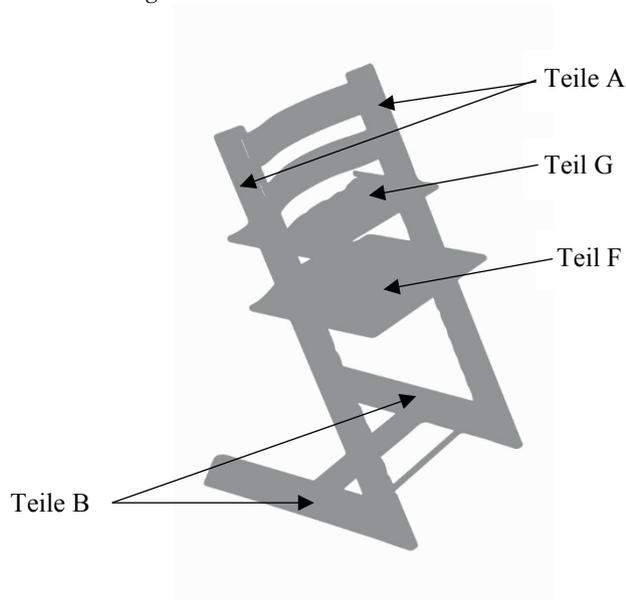
*(3) Zur Ähnlichkeit der „Warenzeichen“ der Klägerin und der Produkte der Beklagten*

a. Aus den gleichen Gründen wie oben unter 1. (2) dargelegt ist das „Warenzeichen“, d. h. die von der Klägerin behauptete besondere kennzeichnende Form nicht ähnlich mit der Form der streitbefangenen Produkte der Beklagten.

...

II. ANHANG

*Produkt der Klägerin*



*Produkte der Beklagten*

## III. ANMERKUNG DES ÜBERSETZERS

Die vorliegende Entscheidung ist vergleichbar mit der deutschen Rechtsprechung über den Urheberrechtsschutz bei angewandter Kunst.<sup>2</sup> Die vorliegende japanische Entscheidung ist wegweisend, weil die japanische Rechtsprechung zur angewandten Kunst bisher eine strenge Auslegung vertreten hat, wonach Werke der angewandten Kunst nur in Ausnahmefällen urheberschutzfähig waren,<sup>3</sup> und das OG hier erstmals die Urheberschutzfähigkeit eines Stuhls als Werk der angewandten Kunst bejaht. Richter Shimizu selbst hat in einem Vortrag die Meinung vertreten, dass die Richter in diesem Fall ohne unmittelbare Anleitung auch die Rechtspre-

2 BGH, Urt. v. 14.5.2009 – I ZR 98/06, GRUR 2009, 856 – *Tripp-Trapp-Stuhl*; BGH, Urt. v. 12.5.2011 – I ZR 53/10, GRUR 2012, 58 – *Seilzirkus*; BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12, GRUR 2014, 175 – *Geburtstagszug*.

3 OG für Geistiges Eigentum, Urt. v. 28.8.2014 – *Maxavere et al. v. NHK et al.*, GRUR Int. 2016, 474 – *Modenschau*.

chung anderer Länder wie Deutschland heranziehen können.<sup>4</sup> Im Vergleich zur deutschen *Tripp-Trapp-Stuhl*-Entscheidung verneint die japanische eine Urheberrechtverletzung. Der hier gezeigte Maßstab (die angewandte Kunst ist fast genauso zu schützen wie die sonstige Kunst) ist ein anderer als im *Modenschau*-Fall (wo der Urheberrechtsschutz auf die Teile beschränkt bleibt, die keine praktische Anwendung haben). Insoweit gibt es in diesem Punkt zwei Theorien, eine begrenzte (höhere Stufe der Kreativität für die Urheberschutzfähigkeit in Abgrenzung vom Geschmacksmusterrechtsschutz) und eine unbegrenzte (die angewandte Kunst soll ebenso wie die sonstige Kunst geschützt werden, und ein überlappender Schutz der beiden Rechte ist durchaus möglich). Der in der vorliegenden *Tripp-Trapp-Stuhl*-Entscheidung angelegte Maßstab entspricht der Wertung aus dem internationalen Rechtsvergleich, gibt aber auch Anlass zur Kritik aufgrund der Diskontinuität der Auslegung im Vergleich zu früheren Entscheidungen, der zu langen Schutzdauer usw. Im vorliegenden Fall ist keine Revision eingelegt worden, und die Bezirksgerichte verneinen üblicherweise noch die Urheberschutzfähigkeit von Gegenständen des täglichen Lebens wie Luftbefeuchter,<sup>5</sup> Golfschlägerschaft,<sup>6</sup> Essstäbchen für Kinder.<sup>7</sup> Das OG für Geistiges Eigentum hat in den entsprechenden Berufungsentscheidungen vom 30.11.2016 und 21.12.2016<sup>8</sup> zwar den im vorliegenden Urteil angelegten Maßstab zugrunde gelegt, die Schutzfähigkeit der fraglichen Luftbefeuchter oder Golfschlägerschäfte allerdings verneint.

So ist nach Ansicht des Übersetzers schwer vorherzusagen, welchen Maßstab die Gerichte künftig zur Beurteilung der Urheberrechtsschutzfähigkeit von angewandter Kunst anwenden werden.<sup>9</sup>

---

4 M. SHIMIZU, *Ōyō bijutsu ni taisuru chosaku-ken ni yoru hogo ni tsuite* [Zur Urheberrechtsschutzfähigkeit der angewandten Kunst], 663 Copyright (2016) 2.

5 DG Tōkyō, Urt. v. 14.1.2016, 2307 Hanrei Jihō (2016) 111.

6 DG Tōkyō, Urt. v. 21.4.2016, Website des Gerichts: [www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/138/086138\\_hanrei.pdf](http://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/138/086138_hanrei.pdf).

7 DG Tōkyō, Urt. v. 27.4.2016, Website des Gerichts: [www.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/868/085868\\_hanrei.pdf](http://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/868/085868_hanrei.pdf).

8 Website des OG: [www.ip.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/320/086320\\_hanrei.pdf](http://www.ip.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/320/086320_hanrei.pdf) und [www.ip.courts.go.jp/app/files/hanrei\\_jp/373/086373\\_hanrei.pdf](http://www.ip.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/373/086373_hanrei.pdf).

9 Siehe auch: T. UENO, *Ōyō bijutsu no chosaku-ken hogo* (Urheberschutzfähigkeit der angewandten Kunst), 67-4 Patent 96 (2014); M. MOTOYAMA, *Ōyō bijutsu no hogo o meguru chosaku-ken-hō no intāfēsu ni tsuite* (Zur Interface des Urheberrechtsgesetzes um Schutz der angewandten Kunst), 658 Copyright 2 (2016); N. NAKAYAMA, *Ōyō bijutsu to chosaku-ken* (Angewandte Kunst und Urheberrecht), 18 Quarterly Jurist 98 (2016).

